



**STADT RENDSBURG  
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT**

**SCHLUSSBERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DER  
ERÖFFNUNGSBILANZ**

**ZUM 01.01.2019**

## Inhaltsübersicht

	<b>Seite</b>
<b>1. Prüfungsauftrag</b>	<b>5</b>
<b>2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>6</b>
2.1 Gegenstand der Prüfung	6
2.2 Art und Umfang der Prüfung	6
<b>3. Grundsätze</b>	<b>7 - 9</b>
3.1 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung	7
3.2 Bewertungsgrundsätze	8 - 9
<b>4. Eröffnungsbilanz</b>	<b>10 - 11</b>
4.1 Aktiva	10
4.2 Passiva	11
<b>5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz</b>	<b>12</b>
<b>6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen</b>	<b>13 - 23</b>
6.1 Anlagevermögen	13 - 19
6.1.1 Immaterielles Vermögen	13
6.1.2 Sachanlagevermögen	13 - 18
6.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15
6.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15 - 16
6.1.2.3 Infrastrukturvermögen	16 - 17
6.1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	17
6.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	17
6.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	17
6.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	18
6.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	18
6.1.3 Finanzanlagevermögen	18 - 19
6.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	18
6.1.3.2 Beteiligungen	18 - 19
6.1.3.3 Sondervermögen	19
6.1.3.4 Ausleihungen	19
6.1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	19

6.2 Umlaufvermögen	20 - 22
6.2.1 Vorräte	20
6.2.2 Forderungen und andere Vermögensgegenstände	20 - 22
6.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	20
6.2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	21
6.2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	21
6.2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	21 - 22
6.2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	22
6.2.3 Liquide Mittel	22
6.3 Aktive Rechnungsabgrenzung	23
<b>7. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen</b>	<b>24 - 27</b>
7.1 Eigenkapital	24 - 25
7.1.1 Allgemeine Rücklage	24
7.1.2 Sonderrücklage	24
7.1.3 Ergebnisrücklage	25
7.1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	25
7.2 Sonderposten	25
7.3 Rückstellungen	25 - 26
7.3.1 Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellungen	25 - 26
7.3.2 Altersteilzeitrückstellungen	26
7.3.3 Andere Rückstellungen	26
7.4 Verbindlichkeiten	26 - 27
7.4.1 Geldschulden	27
7.4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27
7.4.3 Sonstige Verbindlichkeiten	27
7.5 Passive Rechnungsabgrenzung	27
<b>8. Feststellungen zum Anhang</b>	<b>28 - 29</b>
<b>9. Abschließende Stellungnahme</b>	<b>30</b>

**Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BhVO	Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein (Beihilfeverordnung)
GemHVO-Doppik	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelhaushaltsplanarigen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik)
GO	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung)
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SHBeamtVG	Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein)
Statistikamt Nord	Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
TV FlexAZ	Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VAK	Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein

## 1. Prüfungsauftrag

Ab dem 01.01.2019 wird, nach Beschluss der Ratsversammlung vom 11.10.2016, die Haushaltswirtschaft der Stadt Rendsburg nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelten Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO-Doppik) geführt.

Damit die kommunale Haushaltswirtschaft erstmals im doppelten Rechnungsstil geführt wird, soll das Hauptorgan der Körperschaft eine Eröffnungsbilanz nach §§ 54 und 55 GemHVO-Doppik beschließen. Sie unterliegt der Rechnungsprüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt (RPA) gemäß § 95 n Abs. 6 GO. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Rendsburg und der Anhang wurden dem RPA am 09.11.2020 zur Prüfung vorgelegt. Eine Vollständigkeitserklärung der Bürgermeisterin, unterzeichnet am 26.04.2021, liegt vor. Die Eröffnungsbilanz wurde am 11.10.2021 innerhalb der Bilanzposition „Eigenkapital“ korrigiert.

## **2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **2.1 Gegenstand der Prüfung**

Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik in einem Anhang zu erläutern. Dieser Anhang war ebenfalls Gegenstand der Prüfung. Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs waren neben den Vorschriften der GO auch die Vorschriften der GemHVO-Doppik zu berücksichtigen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das in der Eröffnungsbilanz und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten.

### **2.2 Art und Umfang der Prüfung**

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten die Grundsätze der Prüfung einer Bilanz entsprechend. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz ist darauf ausgerichtet, dass

- in der Eröffnungsbilanz das Vermögen richtig nachgewiesen wurde,
- bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die überleitenden Buchungsvorgänge vom kameralen Rechnungswesen in das doppelte Rechnungswesen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden,
- die Rückstellungen und Verbindlichkeiten korrekt ausgewiesen wurden. Dem korrekten Ausweis der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten kommt besondere Bedeutung zu, da Rückstellungen und Verbindlichkeiten Verpflichtungen darstellen, welche in der Vergangenheit eingegangen wurden und welche in der Zukunft zu Ausgaben führen werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Anhang auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Datenbasis für die Prüfungsarbeiten waren die Inventare zum Grundvermögen, dem beweglichen Vermögen, dem immateriellen Vermögen, zu den Forderungen, den Verbindlichkeiten und Rückstellungen.

Die Prüfungshandlungen für die Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systembeurteilungen (Verlässlichkeit des Verfahrens z. B. bei der Bewertung), Plausibilitätsprüfungen sowie Einzelfallprüfungen.

Die erforderlichen Inventarlisten lagen vollständig vor.

### 3. Grundsätze

#### 3.1 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Eine kommunale Körperschaft, die ihre Haushaltswirtschaft im doppelischen Rechnungsstil führt, soll den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) folgen (§ 54 Abs. 1 GemHVO-Doppik).

Die bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz in erster Linie relevanten Grundsätze sind:

- Wahrheit, Glaubwürdigkeit: Sind alle Informationen über die Werte der Einzelposten mit Belegen, Buchungen, Verträgen bestätigt? Ist der Gegenstand vorhanden?
- Ordnungsmäßigkeit: Wurden nur im Gesetz zugelassene Erfassungs- und Bewertungsverfahren (inklusive Wahlrechte) bei der Bewertung der Einzelposten angewandt?
- Richtigkeit, Willkürfreiheit: Sind alle Werte sachlich richtig begründet und geben damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögenslage der Stadt wieder?
- Klarheit, Verständlichkeit: Kann jeder sachverständige bemühte Dritte die Anwendung der Verfahren im Einzelfall nachvollziehen?
- Wirtschaftlichkeit: Stehen Aktivierungs- und Wertermittlungsaufwände sowie auch der Prüfaufwand in einem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zum Wert der Bilanzposition?
- Bilanzierungsfähigkeit: Befand sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt?
- Einzelne Bewertung: Waren alle bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden einzeln bewertet? Ausnahmeregelungen für kommunale Körperschaften sind in der GemHVO-Doppik ausgeführt, sie betreffen Bewertungsvereinfachungen für bewegliche Vermögensgegenstände (Wertaufgriffsgrenze) und die Bildung von Gruppen gleichartiger Vermögensgegenstände.
- Kaufmännisches Vorsichtsprinzip: Wurden im Zweifel für Vermögen niedrigere und für Schulden höhere Werte angesetzt (Imparitätsprinzip)?
- Wertaufhellungsprinzip: Wurden zum Bilanzstichtag auch die wertaufhellenden Tatsachen (vorhersehbare Risiken und erkannte Wertminderungen) bei der Bewertung berücksichtigt?
- Grundsatz der Periodenabgrenzung: Nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen zu berücksichtigen.
- Vollständigkeit der Bilanz: Ist eine vollständige Erfassung von Vermögen und Schulden erfolgt?
- Verrechnungs- oder Saldierungsverbot: Forderungen dürfen nicht mit Verbindlichkeiten verrechnet werden.

### 3.2 Bewertungsgrundsätze

Das Prinzip der Einzelbewertung nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik besagt, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu erfassen und zu bewerten sind, so dass sich die Bewertung jedes einzelnen Vermögensgegenstands und jeder einzelnen Schuldenposition an den individuellen Gegebenheiten ausrichtet.

Die Ausnahmen vom Prinzip der Einzelbewertung bilden die Bestimmungen zur Fest- bzw. Gruppenbewertung.

Die Bildung von Festwerten ist nach § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik für Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, möglich. Der Bestand des Vermögensgegenstands sollte in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegen.

Die Gruppenbewertung gilt für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände. Diese können nach § 37 Abs. 3 GemHVO-Doppik zu jeweils einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

In der Eröffnungsbilanz kann nach § 38 Abs. 4 und Abs. 6 GemHVO-Doppik bei der Inventur auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert unter 410 € (bis 31.12.2007) / 150 € (ab 01.01.2008) (ohne Umsatzsteuer) verzichtet werden. Dadurch wird bei der Erfassung geringwertigen Vermögens das Wirtschaftlichkeitsprinzip beachtet.

Der Grundsatz der Stetigkeit bezieht sich auf die Bewertungsmethoden und auf Ansatz- und Ausweisfragen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind stets die gleichen Gliederungsbegriffe und -schemata für die Bilanz zu verwenden.

Die Bewertungsvereinfachungen - Fest- bzw. Gruppenbewertungen - gemäß § 37 Abs. 2 und Abs. 3 GemHVO-Doppik wurden angewandt. Im Bereich der beweglichen Vermögensgegenstände wurden Festwerte insbesondere für Büroausstattungen, Klassenraumausstattungen, Gruppenraumausstattungen Kindertagesstätten, Bekleidung der Feuerwehr, Bestand Forst und Wald und Bestand Bäume auf Grünflächen gebildet.

Im Bereich des Infrastrukturvermögens wurden Festwerte für Bäume auf Grünflächen i. H. v. 2.206.825,59 € und Festwerte für Forst und Wald i.H.v. 1.302.768,97 € gebildet. Die Festwertbildung wurde im Sinne des § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik im Anhang zur Eröffnungsbilanz erläutert.

Bei der Inventur für die Eröffnungsbilanz der Stadt Rendsburg wurde von der Regelung der Wertaufgriffsgrenze von 410 € / 150 € (ohne Umsatzsteuer) gemäß § 38 Abs. 4 und 6 GemHVO-Doppik Gebrauch gemacht. Die Vereinfachungsregeln zur Wertaufgriffsgrenze wurden angewandt.

Auf eine pauschale Abschreibung von 50% bei beweglichen Vermögensgegenständen nach § 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde verzichtet.

## 4. Eröffnungsbilanz

### 4.1 Aktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das bewertete Vermögen der Stadt ausgewiesen. Diese Seite repräsentiert somit die Mittelverwendung bzw. das historisch vorhandene Vermögen. Die Erläuterungen der Aktiva finden sich im Kapitel „Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

<b>Eröffnungsbilanz der Stadt Rendsburg zum 01.01.2019</b>		
<b>(gemäß § 48 GemHVO-Doppik)</b>		
<b>Aktiva</b>	<b>Wert</b>	
<b>1. Anlagevermögen</b>		<b>142.666.349,06 €</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		75.210,00 €
1.2 Sachanlagen		130.674.805,34 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		17.809.187,84 €
1.2.1.1 Grünflächen		3.821.451,86 €
1.2.1.2 Ackerland		1.437.286,38 €
1.2.1.3 Wald, Forsten		1.678.758,82 €
1.2.1.4 Wasserflächen, Seen, Teiche, Hafen, fließendes Gewässer		7.226.283,24 €
1.2.1.5 Sonstige unbebaute Grundstücke		3.645.407,54 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		74.416.323,40 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen		4.783.356,41 €
1.2.2.2 Schulen		47.058.701,80 €
1.2.2.3 Wohnbauten		1.028.686,07 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude,		21.545.579,12 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen		30.584.488,66 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		4.825.910,05 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel		2.566.813,20 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen		553.143,67 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		731.875,48 €
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen		20.483.587,33 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		1.423.158,93 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		0,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		295.727,14 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge		3.604.909,37 €
1.2.7 Betriebs und Geschäftsausstattung		2.884.479,60 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		1.079.689,33 €
1.3 Finanzanlagevermögen		11.916.333,72 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		10.000.000,00 €
1.3.2 Beteiligungen		151.880,00 €
1.3.3 Sondervermögen		1.097.583,76 €
1.3.4 Ausleihungen		411.224,02 €
1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen,		0,00 €
1.3.4.2. Sonstige Ausleihungen		411.224,02 €
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens		255.645,94 €
<b>2. Umlaufvermögen</b>		<b>13.608.441,97 €</b>
2.1 Vorräte		0,00 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		0,00 €
2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		0,00 €
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren		0,00 €
2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte		0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		9.435.813,42 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen		55.572,85 €
2.2.2 Sonstige Öffentlich-rechtliche Forderungen		941.669,16 €
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen		132.298,31 €
2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen		8.306.273,10 €
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände		0,00 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00 €
2.4 Liquide Mittel		4.172.628,55 €
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>9.230.340,23 €</b>
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>		<b>165.505.131,26 €</b>

## 4.2 Passiva

Die Passivseite der Bilanz repräsentiert die Mittelherkunft. Sie weist Verbindlichkeiten, Rückstellungen und das Eigenkapital der Stadt aus. Die Erläuterungen der Passiva finden sich im Kapitel „Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

<b>Eröffnungsbilanz der Stadt Rendsburg zum 01.01.2019</b>		
<b>(gemäß § 48 GemHVO-Doppik)</b>		
<b>Passiva</b>		<b>Wert</b>
<b>1. Eigenkapital</b>		<b>33.824.873,22 €</b>
1.1 Allgemeine Rücklagen		25.952.534,43 €
1.2 Sonderrücklagen		145.019,30 €
1.3 Ergebnismrücklage		3.892.880,16 €
1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag		0,00 €
1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		3.834.439,33 €
<b>2. Sonderposten</b>		<b>39.292.278,55 €</b>
2.1 für aufzulösende Zuschüsse		51.461,42 €
2.2 für aufzulösende Zuweisungen		34.386.307,50 €
2.3 für Beiträge		4.854.509,63 €
2.3.1 aufzulösende Beiträge		4.854.509,63 €
2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge		0,00 €
2.4 für Gebührenaussgleich		0,00 €
2.5 für Treuhandvermögen		0,00 €
2.6 für Dauergrabpflege		0,00 €
2.7 für sonstige Sonderposten		0,00 €
<b>3. Rückstellungen</b>		<b>31.100.890,39 €</b>
3.1 Pensionsrückstellungen		25.136.863,00 €
3.2 Beihilferückstellungen		5.957.847,79 €
3.3 Altersteilzeitrückstellungen		6.179,60 €
3.4 Rückstellung für später entstehende Kosten		0,00 €
3.5 Altlastenrückstellung		0,00 €
3.6 Steuerrückstellung		0,00 €
3.7 Verfahrensrückstellung		0,00 €
3.8 Finanzausgleichsrückstellung		0,00 €
3.9 Instandhaltungsrückstellung		0,00 €
3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten		0,00 €
3.11 Sonstige Rückstellungen		0,00 €
<b>4. Verbindlichkeiten</b>		<b>61.233.378,28 €</b>
4.1 Anleihen		0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		53.561.848,89 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen		0,00 €
4.2.2 vom öffentlichen Bereich		16.914.172,76 €
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt		36.647.676,13 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten		0,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		13.249,86 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		7.658.279,53 €
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>53.710,82 €</b>
<b>Bilanzsumme Passiva</b>		<b>165.505.131,26 €</b>

## 5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz

Die Bilanzsumme stellt das Bilanzvolumen dar und entspricht der Schlusssumme der Aktiva bzw. der Passiva. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Rendsburg hat zum 01.01.2019 ein Bilanzvolumen von 165.505.131,26 €.

Das Grundschema der Eröffnungsbilanz basiert auf den Vorgaben der GemHVO-Doppik (§§ 48-51, 54 und 55 GemHVO-Doppik). Die vom RPA geprüften Unterlagen entsprachen diesen Vorschriften. Die Bilanz wurde in Kontoform entsprechend § 48 GemHVO-Doppik und dem verbindlichen Kontenrahmen aufgestellt.

Die Bewertung des immobilien und infrastrukturellen Vermögens ist in der Eröffnungsbilanz von herausragender Bedeutung, da in der Regel ein sehr hoher Prozentanteil des kommunalen Vermögens der Kategorie Immobilien zuzurechnen sind. Die Bewertung erfolgt im Grundsatz zu Herstellungs- und Anschaffungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen (§ 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik).

Kann der Anschaffungs- und Herstellungswert von Gebäuden nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so gilt der rückindizierte Erfahrungswert am Stichtag der Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert (§ 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik). Die Ermittlung der Werte erfolgt nach dem Sachwertverfahren.

Die Wertermittlung von Grund und Boden erfolgt getrennt von der Wertermittlung der Gebäude und Bauten. Grundsätzlich sind bei Grund und Boden ebenfalls die Anschaffungswerte maßgeblich. Sind diese nicht ermittelbar, kann ein Erfahrungswert angesetzt werden, der sich an den Kaufwerten für Bauland in Schleswig-Holstein nach den Daten des Statistisches Nord orientiert. Bei Grundstücken, die vor 1975 angeschafft worden sind, können statt der Preisverhältnisse des Anschaffungszeitpunktes die Preisverhältnisse von 1975 zugrunde gelegt werden.

## **6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen**

### **6.1 Anlagevermögen**

#### **6.1.1 Immaterielles Vermögen**

Immaterielle Vermögensgegenstände sind durch Entgelt erworbene Rechte, die zu Anschaffungskosten zu bewerten sind. Immaterielles Vermögen, das nicht entgeltlich erworben wurde, darf nicht aktiviert werden (§ 40 Abs. 4 GemHVO-Doppik).

Bei der Stadt gibt es immaterielles Vermögen, das zu aktivieren war. Als immaterielles Vermögen hat die Stadt Rendsburg neben einer Dauerausstellung im Städtischen Museum (mit einem Restbuchwert von 1 €) nur Lizenzen für erworbene Datenverarbeitungssoftware ausgewiesen. Der ausgewiesene Gesamtbetrag belief sich auf 75.210,00 €.

#### **6.1.2 Sachanlagevermögen**

Die Sachanlagen stehen der Stadt dauerhaft zur Verfügung und stellen den wesentlichen Teil des Anlagevermögens dar. Aus dem Bereich des Sachvermögens wurden im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz die unbebauten Grundstücke, die bebauten Grundstücke und das Infrastrukturvermögen einer ausführlichen Betrachtung unterzogen. Die Wertermittlung für bebaute Grundstücke geht immer von einer getrennten Wertermittlung für die Bauten und den zugehörigen Grund und Boden aus.

Der Bestand an unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wurde u.a. aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem und den vorhandenen Liegenschaftsakten ermittelt. Auf dieser Grundlage ist die vollständige Erfassung aller im Eigentum der Stadt Rendsburg stehenden Grundstücke sichergestellt.

Es wurden zur Inventurerleichterung Festwerte nach § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik in folgenden Gruppen gebildet.

- Büroausstattung
- Klassenraumausstattung
- Gruppenraumausstattung Kindertagesstätten
- Bekleidung Feuerwache
- Bestand Forst/Wald
- Bestand Bäume auf Grünflächen

Die Summe aller gebildeter Festwerte beträgt 5.413.712,04 € und entspricht damit 3,27 % der Bilanzsumme. Der Gesamtwert ist daher nachrangig (unter 5% der Bilanzsumme) im Sinne des § 37 GemHVO-Doppik.

Als fehlerhaft stellt sich der Ausweis der zum Verkauf bestimmten Grundstücke dar:

Das Vermögen der Gemeinde ist nach § 48 Abs. 1 GemHVO-Doppik getrennt nach Anlage- und Umlaufvermögen auszuweisen. Ob ein Vermögensgegenstand dem Anlage- oder Umlaufvermögen zuzuordnen ist, richtet sich nach der Zweckbestimmung des Vermögensgegenstandes. Nach § 40 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind als Anlagevermögen nur die Gegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu dienen. Anderenfalls sind die Vermögensgegenstände als Umlaufvermögen auszuweisen. Sofern es sich nicht um Vermögensgegenstände handelt, die ihrer Eigenart nach im Prozess der betrieblichen Leistungserbringung verbraucht, umgeformt oder nur einmalig verwendet werden können (z.B. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) und daher stets dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind, richtet sich die für die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen maßgebliche Zweckbestimmung des Vermögensgegenstandes nach dem Willen der Gemeinde. Insbesondere stellt sich die Frage der Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen bei zum Verkauf bestimmten Grundstücken. Liegt demnach ein Gremienbeschluss vor, der die Veräußerung von Grundstücken vorsieht, so sind diese nicht mehr dazu bestimmt, dauernd der Aufgabenerfüllung der Stadt zu dienen. Sie sind vom Anlage- in das Umlaufvermögen umzugliedern. So wurden z.B. die Grundstücke in der ehemaligen Eiderkaserne zumindest teilweise zur Weiterveräußerung erworben. Die in der Eröffnungsbilanz enthaltenen Grundstücke, die nach den bis zur finalen Aufstellung der Bilanz gewonnenen Erkenntnissen für Veräußerungszwecke bestimmt sind, wurden vereinfachend weiter im Anlagevermögen geführt. Dies hat keine materiellen Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz, ist jedoch formal fehlerhaft. Es wird erwartet, dass eine entsprechende Umgliederung in das Umlaufvermögen zeitnah erfolgt.

Nicht ausgewiesen wurden die Straßenbeleuchtungskörper. Nach Auffassung der Verwaltung wurde das Eigentum an den Straßenbeleuchtungskörpern mit Gründung der Stadtwerke Rendsburg GmbH zum 01.01.2000 an die Stadtwerke Rendsburg übertragen. Untermuert wird diese Auffassung durch zwei Gutachten, die die Meinung der Verwaltung bestätigen. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung sind diese Gutachten aber fehlerhaft. Als Grundlage für die Gutachten wurde ein von der Verwaltung übermittelter Sachverhalt angenommen. Danach war die Straßenbeleuchtung zum 31.12.1999 im Eigenbetrieb Stadtwerke bilanziert und wurde dementsprechend in die Stadtwerke GmbH überführt. Nachweise, die eine solche Behauptung stützen, wurden allerdings nicht vorgelegt. Es wird lediglich angenommen, es sei so seinerzeit beabsichtigt gewesen. Nach Recherche der Rechnungsprüfung ergibt sich allerdings ein anderes Bild. Danach weisen alle vorliegenden schriftlichen Unterlagen auf ein Verbleib des Eigentums an der Straßenbeleuchtung bei der Stadt Rendsburg hin. Dies entspricht auch der gelebten Praxis in den Jahren 2000 bis 2017:

- Es wurden Erschließungs- und Ausbaubeiträge erhoben.
- Es wurden Fördermittel für die energetische Sanierung und Städtebauförderungsmitel beantragt und erhalten.

- Es wurden auch weiterhin umfangreiche Investitionen im Bereich der Straßenbeleuchtungskörper durch die Stadt Rendsburg getätigt.

Dies alles wäre bei einem Sachverhalt, der das Eigentum an den Straßenbeleuchtungskörpern seit dem 01.01.2000 bei den Stadtwerken verortet, nicht möglich gewesen. Aus Sicht der Rechnungsprüfung stellt sich der Sachverhalt abschließend wie folgt dar:

Es existieren anscheinend keinerlei schriftliche Unterlagen, die eine Eigentumsübertragung zweifelsfrei nachweisen. Im Gegenteil, die einzigen vorliegenden relevanten Unterlagen deuten eindeutig auf die Stadt Rendsburg als Eigentümerin der Straßenbeleuchtungskörper hin. Sofern die Stadtwerke der Auffassung ist, Eigentümerin der Straßenbeleuchtungskörper zu sein, steht es ihr vollkommen frei, dieses entsprechend nachzuweisen. Solange dies nicht geschieht ist die Stadt Rendsburg gehalten, das Eigentum an den Beleuchtungsanlagen geltend zu machen und dementsprechend in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

Nach Aussage der Verwaltung wäre bei korrekter Bilanzierung der Straßenbeleuchtungskörper ein Wert von bis zu 1.900.000 € nachzuweisen. Nach Auffassung der Verwaltung wäre dies im Verhältnis zur Bilanzsumme nicht wesentlich und damit zu vernachlässigen. Diese Auffassung teilt die Rechnungsprüfung nicht. Korrekt ist, dass dies lediglich rund 1,15 % der Bilanzsumme entspricht. Korrekt ist ebenfalls, dass durch die noch zu bilanzieren Sonderposten das Eigenkapital in geringerer Höhe als 1.900.000 € steigen würde. Die Eröffnungsbilanz ist trotzdem in der vorgelegten Fassung wesentlich fehlerhaft. Ein fehlender Betrag in Höhe von 1.900.000 € ist bereits für sich betrachtet von erheblicher Bedeutung und damit wesentlich. Die auf der Grundlage der Eröffnungsbilanz zu erstellen Anfangs- und Schlussbilanzen werden künftig ebenfalls fehlerhaft sein. Die fehlende Bilanzierung der Straßenbeleuchtungskörper missachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und führt dazu, dass die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt nicht vermittelt.

#### **6.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Der Gesamtwert aller unbebauten Grundstücke belief sich auf 17.809.187,84 €. Die Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

#### **6.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Der Gesamtwert der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ belief sich auf 74.416.323,40 €. Die Ermittlung der bilanzierten Werte erfolgte in überwiegender Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

Es ergaben sich folgende Bemerkungen:

Die rund 80 städtischen Gebäude wurden durch eine externe Firma bewertet. Die Bewertung erfolgte grundsätzlich anhand der vorhandenen Aktenlage nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Sofern keine Unterlagen über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorlagen, wurde eine Ersatzbewertung im Sachwertverfahren durchgeführt. Die Bewertungen wurden stichprobenartig geprüft, wesentliche Beanstandungen wurden nicht festgestellt. Problematisch betrachtet die Rechnungsprüfung jedoch, dass das vorhandene Fachwissen des Fachdienstes Hochbau nicht zur Kontrolle herangezogen wurde. Aus Sicht der Rechnungsprüfung wäre es wünschenswert gewesen, die Bewertungen der externen Firma mit dem intern vorhandenen Wissen abzugleichen und gegebenenfalls Korrekturen vorzunehmen. So sind u.a. Sonderabschreibungen aufgrund schlechter Bausubstanz nicht auszuschließen. Es wurde z.B. versäumt, den Restbuchwert des maroden Hauptgebäudes der Herderschule (2018 wurde festgestellt, dass ein Abriss des Gebäudes aufgrund erheblicher Baumängel droht) durch eine mögliche Sonderabschreibung zu korrigieren.

Die festgestellten Beanstandungen unterschreiten sowohl die Wesentlichkeitsgrenze, als auch die Nichtaufgriffsgrenze. Die Gesamtbeurteilung der Vermögenslage wird dadurch nicht verändert.

### **6.1.2.3 Infrastrukturvermögen**

Die baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens umfassen generell Aufbauten wie Straßenkörper, sonstige Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen.

Die Bewertung erfolgte durch den Fachdienst Finanz- und Beteiligungsverwaltung grundsätzlich anhand der vorhandenen Aktenlage nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Sofern keine Unterlagen über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorlagen, wurde eine Ersatzbewertung nach Erfahrungswerten/Ersatzwerten durchgeführt. Die Bewertungen wurden stichprobenartig geprüft, wesentliche Beanstandungen wurden nicht festgestellt. Problematisch betrachtet die Rechnungsprüfung jedoch, dass das vorhandene Fachwissen des Fachdienstes Tiefbau nicht zur Kontrolle herangezogen wurde. Es wurde lediglich bei einigen Problemstellungen Rücksprache mit dem Fachdienst Tiefbau gehalten. Aus Sicht der Rechnungsprüfung wäre es wünschenswert gewesen, die Bewertungen des Fachdienstes Finanz- und Beteiligungsverwaltung mit dem vorhandenen Fachwissen des Fachdienstes Tiefbau generell abzugleichen und gegebenenfalls Korrekturen vorzunehmen. So sind z.B. Sonderabschreibungen aufgrund schlechter Bausubstanz nicht auszuschließen.

Die Stadt Rendsburg hatte außerdem sonstiges Infrastrukturvermögen. Die Bewertung von sonstigen Infrastrukturbauten erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

Das Abwassersystem wird in der Bilanz des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Rendsburg ausgewiesen.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte des gesamten Infrastrukturvermögens erfolgte in überwiegender Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

#### **6.1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden**

Es gab keine baulichen Anlagen auf fremden Grundstücken.

#### **6.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

Zu den Kunstgegenständen gehören Gegenstände (Gemälde, Skulpturen usw.), die als Kunstwerke anerkannt sind. Kulturdenkmäler sind Bodendenkmäler (Kriegerdenkmäler, Säulen usw.) und Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören. Kunst am Bau, die mit dem Gebäude verbunden ist, wird nicht gesondert bewertet. Kunstobjekte wurden im Wert von 295.727,14 € aktiviert.

Es sind Kunstgegenstände wie z. B. diverse Gemälde, die Bürgermeisterinkette sowie diverse Kunstgegenstände im Bereich des Museums vorhanden. Kulturdenkmäler und Kunstgegenstände waren bis auf die Bürgermeisterinkette vollständig bilanziert. Der Wert der Kette ist noch zu ermitteln und gegebenenfalls als nicht abnutzbarer Kunstgegenstand zu bilanzieren. Der Wert für die Bilanzposition „Kulturdenkmäler und Kunstgegenstände“ war ansonsten ordnungsgemäß gebildet.

Die Bewertung erfolgte grundsätzlich nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Bei alten Kunstgegenständen waren die Anschaffungs- und Herstellungskosten häufig nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln, so dass in diesen Fällen nach Ablauf der Nutzungsdauer lediglich ein Erinnerungswert angesetzt wurde. Allein in den Museen wurden 4.796 Objekte mit einem Restbuchwert von 1 € (insgesamt 4.796,00 €) bewertet. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass erst bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von über 5.112,00 € von bedeutsamer „kulturhistorischer Kunst“ (z.B. Werke anerkannter KünstlerInnen) und nicht von „Gebrauchskunst“ gesprochen wird. Die Rechnungsprüfung hat daher keine Bedenken, die Bilanzierung in der erfolgten Weise zu vereinfachen.

#### **6.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Es wurden insbesondere Fahrzeuge mit 1.468.084,34 € (davon allein 1.443.500,91 € für Fahrzeuge der Feuerwehr) und technische Anlagen mit einem Buchwert von 1.962.900,09 € ausgewiesen. Insgesamt wurden in dieser Position 3.604.909,37 € bilanziert.

Alle relevanten Gegenstände waren vollständig bilanziert. Der Wert der Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ war ordnungsgemäß ermittelt.

### **6.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Vermögensgegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft eines Unternehmens oder einer Körperschaft dienen, aber nicht unmittelbar in der Produktion eingesetzt sind.

Betriebs- und Geschäftsausstattung war vorhanden. Die wichtigsten Gruppen betreffen die Ausstattung der kommunalen Gebäude, wie z. B. Verwaltung, Schulen und Feuerwehr. Die Erfassung erfolgte vollständig.

Der ausgewiesene Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung war ordnungsgemäß ermittelt.

### **6.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

In der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ werden alle Zahlungen für Vermögenswerte aktiviert, die unfertige Anlagen bzw. unfertige Gebäude betreffen. Darüber hinaus werden in dieser Bilanzposition Anzahlungen für noch nicht durchgeführte Lieferungen oder Leistungen aktiviert.

Es lagen Anlagen im Bau in einer Gesamthöhe von 1.079.689,33 € vor. Den größten Anteil hat mit rund 800.000 € der Ausbau der Straßen Werner-Preuss-Hof, Dr.-Eckener-Straße und Graf-Zeppelin-Straße.

Es wurden keine kameralen Abschlagszahlungen für Lieferungen und Leistungen geleistet.

Der Wertansatz der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ erfolgte ordnungsgemäß.

## **6.1.3 Finanzanlagevermögen**

Das Finanzanlagevermögen der Stadt belief sich zum Bilanzstichtag auf 11.916.333,72 €.

### **6.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen**

Verbundene Unternehmen sind insbesondere rechtlich selbstständige Unternehmen, an denen die Gemeinde mit Mehrheit (mehr als 50%) beteiligt ist. Das anteilige Stammkapital an den Stadtwerken Rendsburg in Höhe von 10.000.000,00 € wurde bilanziert.

### **6.1.3.2 Beteiligungen**

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen und Einrichtungen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen oder Einrichtungen aufzubauen

oder zu halten. Es darf sich hierbei nicht um verbundene Unternehmen (s. Ziffer 6.1.3.1) handeln.

Es wurden Beteiligungen (u.a. Nordkolleg Rendsburg GmbH, Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH, Rendsburg Port Authority GmbH, Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg und Schleswig-Holsteinisches Landestheater und Sinfonieorchester GmbH) in Höhe von 151.880,00 € aktiviert.

### **6.1.3.3 Sondervermögen**

Nach §§ 96, 97 und 98 GO zählen zu dem Sondervermögen das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden sowie Treuhandvermögen.

Die Stadt hatte das Sondervermögen in Sinne der §§ 96-98 GO auszuweisen. Bilanziert wurden die Eigenbetriebe Umwelt- und Technikhof, Abwasserbeseitigung und Seniorenwohnanlage Neue Heimat mit insgesamt 1.097.583,76 €.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte des Sondervermögens erfolgte in Übereinstimmung nach den Bewertungsvorschriften.

### **6.1.3.4 Ausleihungen**

Ausleihungen im kommunalen Umfeld erfolgen meistens als Fördermaßnahmen, zum Beispiel als Wohnungsbaudarlehen oder Sportförderdarlehen. Bilanziert wurden 11 vergebene Darlehen (letztmalige Darlehensgewährung am 01.07.1999) mit insgesamt 411.224,02 €.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte der Ausleihungen erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

### **6.1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens**

Wertpapiere (u.a. Aktien) sind nach § 40 Abs. 2 GemHVO-Doppik dem Grunde nach dem Anlagevermögen zuzuordnen, wenn sie dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu dienen. Wertpapiere mit einem geplanten Verbleib von weniger als einem Jahr sind dem Umlaufvermögen zuzuordnen. Die Bilanzierung der Wertpapiere im Anlagevermögen erfolgt höchstens zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Bilanziert wurde die Beteiligung der Stadt an der Sparkasse Mittelholstein AG zu den historischen Anschaffungskosten von 255.645,94 €. Die Ermittlung des bilanzierten Wertes der Wertpapiere erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

## **6.2 Umlaufvermögen**

### **6.2.1 Vorräte**

Vorräte sind Gegenstände des Umlaufvermögens, die zum Verbrauch oder zum Verkauf bestimmt sind. Dazu gehören die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die in den Prozess der Leistungserstellung eingehen. Zudem umfasst der Posten unfertige und fertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen, Waren, geleistete Anzahlungen sowie sonstige Vorräte.

Es wurden keine Vorräte aktiviert. Wie bereits unter Ziffer 6.1.2 ausgeführt, wurden die Grundstücke in der ehemaligen Eiderkaserne zumindest teilweise zur Weiterveräußerung erworben. Die in der Eröffnungsbilanz enthaltenen Grundstücke, die nach den bis zur finalen Aufstellung der Bilanz gewonnenen Erkenntnissen für Veräußerungszwecke bestimmt sind, wurden vereinfachend weiter im Anlagevermögen geführt. Dies hat keine materiellen Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz, ist jedoch formal fehlerhaft. Es wird erwartet, dass eine entsprechende Umgliederung in das Umlaufvermögen in die Position Vorräte zeitnah erfolgt.

### **6.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Nach § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist die Stadt Rendsburg verpflichtet, auch ihre Forderungen im Rahmen einer Inventur genau zu erfassen. Bei der Ermittlung des Forderungsbestandes für die Eröffnungsbilanz sind somit nicht nur die bisherigen Kasseneinnahmereste, sondern auch Ansprüche, die bislang in der kameralen Buchhaltung nicht erfasst worden sind, zu berücksichtigen. Eine vollumfängliche Inventur der Forderungen hat nicht stattgefunden, es wurden lediglich die aus der Kameralistik übernommenen Kasseneinnahmereste bilanziert.

Eine fehlende Inventur führt dazu, dass kein vollständiger Überblick über sämtliche Forderungen vorhanden ist und hierdurch die Gefahr besteht, dass Zahlungsansprüche mangels Dokumentation und Beitreibung verjähren. Hierdurch kann ein finanzieller Schaden entstehen. Die Stadt Rendsburg ist gehalten, die Inventur unverzüglich nachzuholen.

#### **6.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen**

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen entstehen, sofern auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Dienstleistungen erbracht werden und hierfür eine Geldleistung erhoben wird. Dies beinhaltet insbesondere Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, zweckgebundene Abgaben und Beiträge. Es wurden öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen in Höhe von 55.572,85 € bilanziert.

### **6.2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen**

Unter den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen sind öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen, die durch einen Abstand zwischen Verteilungstransaktionen und zwischen den entsprechenden Zahlungen entstehen (z.B. Steuern und Sozialbeiträge), zu bilanzieren.

Bilanziert wurden 941.669,16 €. Davon entfallen u.a. auf Steuern 583.594,23 €, auf die Finanzverwaltung 130.846,39 € und auf die Kindertagesstätten 105.879,06 €.

### **6.2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen**

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Die Bilanzierung schwebender Geschäfte ist unzulässig, Forderungen dürfen erst aktiviert werden, wenn die Stadt die Verpflichtungen aus dem zunächst schwebenden Vertrag vereinbarungsgemäß erfüllt hat (Realisationsprinzip).

Aktiviert wurden 132.298,31 €, davon allein 128.950,56 € im Bereich der Ordnungsbehörde, hier im Wesentlichen offene Forderungen für die Erstattung der Kosten für ordnungsaufsichtliche Maßnahmen. Diese sogenannten Ersatzvornahmen stellen öffentlich-rechtliches Verwaltungshandeln dar. Die daraus entstehen Ansprüche auf Kostenerstattung sind keine privatrechtlichen sondern öffentlich-rechtliche Forderungen. Insoweit wurde hier falsch bilanziert. Dies hat keine materiellen Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz, ist jedoch formal fehlerhaft. Es wird erwartet, dass eine entsprechende Bilanzkorrektur in den Folgejahren erfolgt.

### **6.2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen**

Eine privatrechtliche Forderung basiert auf einem Schuldverhältnis nach § 241 BGB, z. B. Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen. Zu diesen Forderungen zählen u.a. Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden, aufgelaufene Gebäudemieten und Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen.

Aktiviert wurden 8.306.273,10 €, davon allein 7.514.472,65 € aus der Übernahme der Vorschusskonten des sozialen Bereiches. Die Gewährung der sozialen Leistungen ist öffentlich-rechtliches Verwaltungshandeln. Die daraus entstehen Ansprüche auf Kostenerstattung sind keine privatrechtlichen sondern öffentlich-rechtliche Forderungen. Insoweit wurde hier falsch bilanziert. Dies hat keine materiellen Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz, ist jedoch formal fehlerhaft. Es wird erwartet, dass eine entsprechende Bilanzkorrektur in den Folgejahren erfolgt.

Ein weiterer größerer Posten betrifft Forderungen gegen ein verbundenes Unternehmen in Höhe von 465.042,05 €.

#### **6.2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände**

Als sonstige Vermögensgegenstände werden Gegenstände des Umlaufvermögens ausgewiesen, die keinem anderen Bilanzposten zuzuordnen sind, z. B. Darlehen (soweit deren gesonderter Ausweis weder im Anlage- noch im Umlaufvermögen gefordert wird), Gehaltsvorschüsse, Kostenvorschüsse, die nicht Anzahlungen sind, Kautionen, Steuererstattungsansprüche, Schadenersatzansprüche, etc.

Im Handelsrecht kommt diese Bilanzposition auch für die antizipative Rechnungsabgrenzung in Betracht. Da es in der Doppik jedoch die Bilanzposition „Sonstige Forderungen“ gibt, ist diese vorrangig zu nutzen.

Es waren keine sonstige Vermögensgegenstände vorhanden.

#### **6.2.3 Liquide Mittel**

Gem. § 48 GemHVO-Doppik sind unter der Position liquide Mittel in Form von Sicht-, Spar- und Termineinlagen bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestände auszuweisen. Sie sind zum Bilanzstichtag mit dem Nominalwert zu bilanzieren. Unter die liquiden Mittel fallen auch Postwertzeichen, Freistempler, die in Automaten vorhandenen Münzen und Scheine usw.. Ebenso sind sämtliche Hand-, Büro-, Porto und Wechselgeldkassen sowie sonstige Bargeldbestände, beispielsweise in Schulsekretariaten, auszuweisen.

Hier ist ebenfalls das Saldierungsverbot zu beachten. Das heißt, sofern ein Girokonto einen Schuldsaldo zum Bilanzstichtag ausweist, darf dieses nicht mehr unter Aktivposition 2.4 „Liquide Mittel“ mit einem Habensaldo auf dem Buchungskonto der Gemeinde ausgewiesen werden, sondern ist auf der Passivseite unter der Bilanzposition 4.3 „Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten“ zu zeigen.

Bilanziert wurden lediglich die Bestände der von der Finanzbuchhaltung verwalteten Girokonten einschließlich der Banksparbücher. Eine Erfassung aller liquiden Mittel ist nicht erfolgt. Der Landesrechnungshof empfiehlt, Saldenbestätigungen der Banken einzuholen. Auch dies ist nicht geschehen. Die Stadt Rendsburg ist gehalten, umgehend eine umfangreiche Erfassung aller liquiden Mittel vorzunehmen.

Bilanziert wurden 4.172.628,55 €, größte Einzelposition ist der Bestand auf dem Konto der Sparkasse Mittelholstein AG in Höhe von 3.290.000,00 €.

### 6.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz sind Korrekturposten, die dazu dienen, bestimmte Zahlungsgrößen periodengerecht aufzuteilen, um eine haushaltsjahrbezogene Ergebnisermittlung zu gewährleisten. Unter dieser Bilanzposition können dem Grunde nach folgende Sachverhalte erfasst werden:

- Vor dem Abschlussstichtag getätigte Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Zu trennen ist zwischen Aufwand (=Ressourcenverbrauch) und Auszahlung (=Abgang von Liquidität). Fallen diese zeitlich auseinander und liegt noch ein Jahreswechsel dazwischen, wird dieser Buchungsfall über die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten abgewickelt.
- Geleistete Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, an denen die Gemeinde nicht das wirtschaftliche Eigentum hat (§ 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik). Leistet die Gemeinde solche Zuschüsse und Zuweisungen, erfolgt die Bilanzierung nicht unter Forderungen oder immateriellen Vermögensgegenständen. Die Erfassung unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten führt dazu, dass solche „Geldgeschenke“ weder Anlage- noch Umlaufvermögen darstellen.

Es wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten im Umfang von 9.230.340,23 € gebildet. Die größten Einzelposten sind die aufgebrauchten Eigenanteile im Rahmen der Städtebauförderung von 6.050.649,60 €. Die nächst größeren Beträge sind Zuweisungen an den Strukturfonds der Entwicklungsgesellschaft für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg i.H.v. 1.461.636,30 € und Zuschüsse für den Neubau von Kita-Plätzen i.H.v. 911.342,37 €.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden in zutreffendem Umfang gebildet.

## **7. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen**

### **7.1 Eigenkapital**

Das Eigenkapital stellt in der Bilanz eine Residualgröße (Restgröße) dar und ist die Differenz zwischen Vermögen (Aktiva) und Schulden (Passiva). Der Ausweis des Eigenkapitals zeigt an, ob das Vermögen einer Kommune höher ist als deren Schulden. Die Aufteilung der Eigenkapitalbestandteile folgt der Gliederung nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 und § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

Das Eigenkapital stellt sich insgesamt wie folgt dar:

#### **7.1.1 Allgemeine Rücklage**

Die Allgemeine Rücklage bildet gem. § 25 Abs. 1 GemHVO-Doppik zusammen mit der Sonderrücklage und der Ergebnizrücklage die Rücklagen der Gemeinde und ist Bestandteil des Eigenkapitals. Sie wird rechnerisch aus der Differenz aus dem Aktiva (Vermögen) und den übrigen Passivposten einschließlich der auszuweisenden Sonderrücklage, Ergebnizrücklage, des vorgetragenen Jahresfehlbetrages und des Jahresüberschusses/-fehlbetrags gebildet. Die Höhe der Allgemeinen Rücklage in der Eröffnungsbilanz ist wesentlich von der Bewertung der übrigen Bilanzposten (Vermögen, Schulden) abhängig.

Die Allgemeine Rücklage wurde in Höhe von 25.952.534,43 € berechnet und ausgewiesen.

#### **7.1.2 Sonderrücklage**

Die Sonderrücklage bildet gem. § 25 Abs. 1 GemHVO-Doppik zusammen mit der Allgemeinen Rücklage und der Ergebnizrücklage die Rücklagen der Gemeinde und ist Bestandteil des Eigenkapitals. Entsprechend § 25 Abs. 2 GemHVO-Doppik erfasst die Sonderrücklage erhaltene Mittel, die von der Gemeinde zweckentsprechend zu verwenden sind:

a) Zuweisungen, die die Gemeinde zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat und die nicht aufgelöst werden sollen bzw. bei denen eine Auflösung nicht zulässig ist (§ 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik) und

b) Mittel, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch die Bauherrin oder den Bauherren geleistet worden sind (Stellplatzrücklage).

Weitere Sonderrücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. In der Eröffnungsbilanz sind die in der Sonderrücklage zu passivierenden Beträge mit dem tatsächlich eingegangenen Betrag (Geldeingang) einzustellen.

Es wurden Sonderrücklagen in Höhe von 145.019,30 € passiviert.

### **7.1.3 Ergebn isrücklage**

Die Ergebn isrücklage bildet gem. § 25 Abs. 1 GemHVO-Doppik zusammen mit der Sonder rücklage und der Allgemeinen Rücklage die Rücklagen der Gemeinde und ist Bestandteil des Eigenkapitals. Durch die Ergebn isrücklage sollen Jahresfehlbeträge abgedeckt werden. In der Bilanzposition Eigenkapital wird die Ergebn isrücklage rechnerisch ermittelt. Die Ergebn isrücklage beträgt entsprechend § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik in der Eröffnungsbilanz 15 % der Allgemeinen Rücklage.

Die Ergebn isrücklage wurde in Höhe von 3.892.880,16 € berechnet und ausgewiesen.

### **7.1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag**

Der anzurechnende Jahresüberschuss aus der Jahresrechnung 2018 i.H.v. 3.834.439,33 € wurde übernommen. Haushaltsausgabereste, die gemäß § 54 Abs. 4 GemHVO-Doppik abzusetzen wären, wurden 2018 nicht gebildet (siehe hierzu auch die Anmerkungen der Rechnungsprüfung im Schlussbericht zur Jahresrechnung 2018 vom 25.11.2019).

## **7.2 Sonderposten**

Als Sonderposten müssen u.a. Investitionszuwendungen ausgewiesen werden, da diese zwar das Vermögen erhöhen, aber zweckgebunden geleistet werden. Sie werden entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. In der Eröffnungsbilanz wurden Sonderposten im Gesamtwert von 39.292.278,55 € ausgewiesen.

Nicht ausgewiesen wurden die Erschließungs- und Ausbaubeiträge sowie die erhaltenen Fördermittel für Investitionen in Straßenbeleuchtungskörper. Die Stadt Rendsburg hat die Einnahmen in diesen Bereichen festzustellen und als Sonderposten in der Eröffnungsbilanz auszuweisen (siehe Ausführungen zu Ziffer 6.1.2).

Die Sonderposten wurden abgesehen von der fehlenden Bilanzierung im Bereich der Straßenbeleuchtungskörper korrekt gebildet.

## **7.3 Rückstellungen**

### **7.3.1 Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellungen**

Unter der Bilanzpositionen „Pensionsrückstellungen“ und „Beihilferückstellungen“ werden Mittel für künftige Aufwendungen zur Altersversorgung der Beamtinnen und Beamten und deren Angehörige, geregelt nach dem Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SH-BeamtVG), sowie die Rückstellungen für Beihilfen, die nach der Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein (BhVO) geregelt sind, bilanziert. Beihilfen sind eine finanzielle Unterstützung in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen für Beamte/Beamtinnen und Be-

rufsrichter/Berufsrichterinnen sowie deren Ehepartner/Ehepartnerinnen und Kinder, soweit diese nicht selbst sozialversicherungspflichtig sind.

Die Versorgungsausgleichskasse (VAK) hat die Höhe der zu bilanzierenden Rückstellungen ermittelt. Die Pensionsverpflichtungen wurden mit einem Betrag von insgesamt 25.136.863,00 € errechnet und entsprechend in die Bilanz eingestellt. Der Wert der Rückstellungen berücksichtigt sowohl die im Ruhestand befindlichen Versorgungsberechtigten, als auch die noch im aktiven Erwerbsstatus befindlichen Beamten/Beamtinnen und die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen.

Für Beihilfen wurden insgesamt 5.957.847,79 €, dies entspricht 23,7 Prozent der gesamten Pensionsrückstellungen, zurückgestellt.

### **7.3.2 Altersteilzeitrückstellungen**

Gemäß § 24 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind für zukünftige Verpflichtungen zur Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit Altersteilzeitrückstellungen zu bilden. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres konnten Beschäftigte mit der Stadt vereinbaren, in einem Altersteilzeitverhältnis mit verringerter Arbeitszeit beschäftigt zu werden. Das Altersteilzeitentgelt der Beschäftigten wird von der Kommune für die Laufzeit der Vereinbarung aufgestockt. Rechtliche Grundlage für die Altersteilzeitverhältnisse waren individuelle oder Betriebsvereinbarungen (z. B. TV FlexAZ zum TVöD) auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes.

Zum 01.01.2019 befand sich lediglich eine Mitarbeiterin in Altersteilzeit. Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen waren vollständig und in richtiger Höhe (6.179,60 €) gebildet.

### **7.3.3 Andere Rückstellungen**

Andere Rückstellungen gab es nicht.

## **7.4 Verbindlichkeiten**

Die Bilanzposition „Verbindlichkeiten“ besteht entsprechend den Vorgaben der GemHVO-Doppik aus Anleihen, Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten, Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten sowie aus sonstigen Verbindlichkeiten. Die Stadt Rendsburg stellte insgesamt 61.233.378,28 € als Schulden in die Bilanz ein.

### **7.4.1 Geldschulden**

Geldschulden sind Geldbeträge, die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellt wurden, mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Damit bestehen Geldschulden aus Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung.

Anleihen wurden von der Stadt Rendsburg nicht ausgegeben.

Es wurden 53.561.848,89 € für Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen bilanziert. Tatsächlich lagen zum Stichtag 01.01.2019 Kreditverbindlichkeiten i.H.v. 53.661.848,89 € vor. Die Differenz ist durch die erst im Folgejahr (Anfang Januar 2019) entrichtete Tilgung für 2018 eines einzelnen Kredites in Höhe von 100.000 € entstanden. Die Stadt Rendsburg ist gehalten, die Bilanz entsprechend zu korrigieren.

Zum Bilanzstichtag wurden keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen.

### **7.4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren zum Bilanzstichtag vorhanden. Im Wesentlichen wurde der Geldbestand des Hospitals zum Heiligen Geist aufgeführt. Zum Stichtag 01.01.2019 wurde der Geldbestand noch auf dem Girokonto der Stadt mitgeführt, im Laufe des Jahres 2019 wurde ein eigenes Konto für die Stiftung eingerichtet.

Haushaltsausgabereste wurden 2018 nicht gebildet (siehe hierzu auch die Anmerkungen der Rechnungsprüfung im Schlussbericht zur Jahresrechnung 2018 vom 25.11.2019).

### **7.4.3 Sonstige Verbindlichkeiten**

Die Höhe der Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ beträgt 7.658.279,53 €. Es wurden im Wesentlichen die Verwahr- und Vorschusskonten ausgewiesen. Insbesondere die Bilanzierung der Leistungen nach dem SGB XII und die Flüchtlingsbetreuung mit insgesamt 7.186.376,07 € tragen maßgeblich zur Gesamthöhe der sonstigen Verbindlichkeiten bei. Sie wurden als negative Forderungen aus der Kameralistik übertragen. Nach dem Saldierungsverbot gemäß § 40 Abs. 3 GemHVO-Doppik wurden sie jedoch nicht als negative Forderungen sondern korrekt als sonstige Verbindlichkeit ausgewiesen.

### **7.5 Passive Rechnungsabgrenzung**

Bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einnahmen, die erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen führen. Die Stadt Rendsburg hatte passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 53.710,82 € gebildet.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten waren in zutreffendem Umfang gebildet.

## 8. Feststellungen zum Anhang

Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 54 Abs.5 GemHVO-Doppik in einem Anhang zu erläutern. Der Anhang soll durch notwendige und vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit der Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Zu prüfen ist also, ob der Anhang diesem Anspruch gerecht wird. Im Anhang werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind.

Die Prüfung des Anhanges bezog sich im Wesentlichen auf die Einhaltung des § 51 GemHVO-Doppik. Insbesondere geht es hierbei darum, folgende Sachverhalte zu erläutern bzw. zu begründen:

- verwendete Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- angewandte Vereinfachungsregelungen und Schätzungen,
- besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt,
- Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden,
- Angaben zu den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“ und „Sonstige Rückstellungen“, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt,
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie von der Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- noch nicht erhobene Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen,
- Art und Umfang derivativer Finanzinstrumente,
- eine bestehende Trägerschaft an einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse oder die Mitgliedschaft in einem Sparkassenzweckverband, sofern die öffentlich-rechtliche Sparkasse über Stammkapital verfügt.

Dem Anhang sind beizufügen:

- ein Anlagenspiegel,
- ein Forderungsspiegel,
- ein Verbindlichkeitspiegel,
- eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und
- eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände.

Der Anhang enthält alle nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben. Dem mit dem Anhang beabsichtigten Zweck, die Eröffnungsbilanz zu erläutern, wurde in ausreichendem Maß nachgekommen.

## 9. Abschließende Stellungnahme

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rendsburg hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 der Stadt Rendsburg geprüft. Zur Prüfung lag die Eröffnungsbilanz mit dem Anhang vor.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. In die Prüfung wurden das Inventar sowie die Belege und die Angaben über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Eröffnungsbilanz entspricht **nicht** den gesetzlichen Vorschriften. Sie vermittelt **nicht** unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt. Insbesondere die fehlende Bilanzierung der Straßenbeleuchtungskörper führt zu diesem Ergebnis (siehe Ausführungen zu Ziffer 6.1.2). Die Eröffnungsbilanz ist zu korrigieren.

Rendsburg, 17.03.2023

gez. Staack

(Staack)